

G e s e t z
20. APR. 1967
vom

womit das Pflichtschulorganisationsgesetz abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBL.Nr.288/1965,
wird abgeändert wie folgt:

§ 6 hat zu lauten:

"§ 6.

Stillegung und Auflassung.

(1) Eine allgemeinbildende öffentliche Pflichtschule kann stillgelegt werden, wenn:

- a) die voraussichtliche durchschnittliche Schülerzahl in den kommenden drei Schuljahren gegenüber der durchschnittlichen Schülerzahl in den letzten drei Schuljahren so absinkt, daß die Beistellung der erforderlichen Lehrer nicht mehr gerechtfertigt ist;
- b) hiedurch bei Volksschulen die Mehrklassigkeit erreicht werden kann oder
- c) die Verpflichtung nach § 3 Abs.4 nicht erfüllt werden kann.

(2) Eine Stillegung nach Abs.1 ist ferner nur zulässig, wenn die Unterbringung der Schüler in anderen Schulen möglich ist und ihnen der Schulweg zugemutet werden kann (§ 2 Abs.10).

(3) Die Stillegung einer Schule nach Abs.1 ist von der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) und des Bezirksschulrates (Kollegium) durch Verordnung zu verfügen.

(4) Die Landesregierung kann über Antrag des gesetzlichen Schulerhalters die Auflassung einer Schule bewilligen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Schule seit mindestens fünf Schuljahren stillgelegt ist. Vor Erteilung der Bewilligung zur

Auflassung einer allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschule ist der Landesschulrat (Kollegium) zu hören.

(5) Ist eine der Voraussetzungen für die Errichtung einer allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschule (§ 17 Abs.1, § 23, § 29 und § 35) weggefallen, kann die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) die Auflassung der Schule von Amts wegen durch Verordnung verfügen.